



– Beschlusskammer 4 –

Az.: BK4-21-062

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 29.06.2021 auf Genehmigung der Freistellung bestehender Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG,

außerdem verfahrensbeteiligt:

TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

- gemeinsam im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet -

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer Rainer Busch und

den Beisitzer Roman Smidrkal

am 10.09.2022 beschlossen:

1. Die am 29.06.2021 beantragte Genehmigung einer zwischen den Beteiligten für den Zeitraum ab erstmaligem Bezug von Strom nach Abschluss der von der Antragstellerin zur Erhöhung der Turbinenleistung beabsichtigten Maßnahme am 11./13.01.2022 getroffenen Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Netzzugang für die Maschinen B7 und B8 des Pumpspeicherkraftwerks „PSW Säckingén“ an der Abnahmestelle „380/220kV Umspannanlage Kühmoos“ wird genehmigt.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, für jedes abgeschlossene Kalenderjahr im Genehmigungszeitraum der Beschlusskammer jeweils eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Genehmigung gilt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der Turbinenleistung gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG und ist gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG auf zehn Jahre befristet.
4. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Bundesnetzagentur unverzüglich einen Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme zu übermitteln.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Freistellung des Pumpspeicherkraftwerks „PSW Säckingen“ am Standort „380/220kV Umspannanlage Kühmoos“ von den Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf Bezug der zu speichernden elektrischen Energiemenge gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG.

Hierfür hat sie am 29.06.2021 einen Antrag auf die Genehmigung der beabsichtigten Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Bezug der zu speichernden Energiemenge gestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag die Vereinbarung vom 11./13.01.2022 über die Freistellung von den Netzentgelten nicht vor, wurde jedoch mit dem Schreiben vom 13.01.2022 nachträglich eingereicht.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin die Befreiung von den Netzentgelten gemäß § 118 Abs. 6 S. 2, 5 EnWG für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme im Sinne von § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG. Die Antragstellerin begehrt hierbei bereits zum zweiten Male eine Freistellung von den Netzentgelten aufgrund einer Erweiterung der Turbinenleistung von mehr als 7,5%. Eine erste Freistellung von den Netzentgelten wurde bereits mit Beschluss BK4-14-007 vom 05.06.2015 aufgrund einer Erhöhung der gespeicherten Energiemenge um mindestens 5 Prozent genehmigt. Daher soll die Laufzeit der begehrten zweiten Freistellung nach den Vorstellungen der Antragstellerin möglichst mit dem Ablauf der vorgenannten ersten Freistellung und somit in vier Jahren nach der Antragstellung beginnen.

Der Antrag richtet sich auf Freistellung des Strombezugs des Pumpspeicherkraftwerks „PSW Säckingen, Maschinen B7/B8“, von den Netzentgelten, dessen Pumpstrombezug und Stromerzeugung fest der Antragstellerin zugeordnet ist.

Der Antrag wurde als Mitteilung Nr. 278 in der Ausgabe 19/2021 des Amtsblattes und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Antragstellerin ist eine von zwei Betreiberinnen des Pumpspeicherkraftwerks. Ihr obliegen sowohl der Bezug des Pumpstroms des Pumpspeicherkraftwerks als auch der Abtransport des Stromaufkommens aus der Erzeugung.

Das Pumpspeicherkraftwerk ist in der Höchstspannungsebene an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsübertragungsnetz mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die für das Jahr der Inbetriebnahme sowie jeweils die Folgejahre maßgeblichen Hochlastzeitfenster werden auf der Internetseite des Netzbetreibers jährlich vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres veröffentlicht.

Zur Begründung eines Freistellungsanspruchs trägt die Antragstellerin vor, dass durch die geplante Erweiterungsmaßnahme die elektrische Turbinenleistung dieses Pumpspeicherwerks nachweislich um mindestens 7,5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht sein würde. Nach Erläuterung der Antragstellerin könnte durch die Investitionen in den Umbau der Maschinen des PSW Säckingen, bei dem unter anderem neue Laufräder und Leitapparate eingesetzt werden, die Turbinenleistung des Kraftwerks von aktuell 360 MW (Anteil der Antragstellerin -180 MW) auf mindestens 387 MW und damit nochmals um mindestens 7,5% erhöht werden.

Des Weiteren sei davon auszugehen, dass auch zukünftig die Jahreshöchstlast innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich von der Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster abweichen werde, da der Pumpbetrieb des Kraftwerks so gesteuert werde, dass er in lastschwachen Zeiten erfolge. Der im Hinblick auf die atypische Netznutzung identische Tatbestand des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG sei damit als erfüllt anzusehen. Wie bereits dargelegt, bestehe derzeit noch bis zum 28.10.2025 eine entsprechende Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG (BK4-14-007), welche ebenfalls einen Einsatz des PSW-Säckingen verlangt und den Regelungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV entspricht. Daneben wurde für den Netzknotenpunkt Kühmoos zwischen ihr und dem Netzbetreiber in Vergangenheit bereits eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV getroffen und von der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 12.12.2015 unter dem Geschäftszeichen BK4-11-284 eingereicht wurde.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 wurde der Antragstellerin und dem beteiligten Netzbetreiber die beabsichtigte Entscheidung als Beschlussentwurf zur Stellungnahme übersandt. Danach war zunächst vorgesehen, den Antrag aufgrund der bereits einmal erfolgten Freistellung als unbegründet abzulehnen.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 hat die Antragstellerin dann auch inhaltlich zur zunächst beabsichtigten Ablehnung des Antrags geäußert. Zusätzlich hat die Antragstellerin eine mit dem Netzbetreiber abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Netznutzungsvertrag über die Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG vorgelegt, die unter anderem auch eine § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV entsprechende Hochlastzeitfensterregelung umfasst.

Sie ist der Auffassung, dass die Regelung des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG entgegen der Annahme der Beschlusskammer auch eine wiederholte Freistellung von den Netzentgelten ermögliche. Auch Sinn und Zweck der Regelung sprächen gegen eine Ablehnung. Insoweit liege der Regelung die grundsätzliche Intention zugrunde, Investitionen in Speichertechnologien in verlässlicher und wirksamer Weise anzureizen, um die Auswirkungen der Energiewende auf die Stabilität der Stromversorgungsnetze auszugleichen. Es bestehe auch kein Wertungswiderspruch mit der Regelung des § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG. So sei auch bei neuen, nach dem 31.12.2008 errichteten Pumpspeichern nach Ablauf der 20-jährigen Netzentgeltbefreiung im Fall einer späteren Erweiterungsmaßnahme eine sich anschließende Freistellung nach § 118 Abs. 6 S. 2 StromNEV möglich.

Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine wiederholte Freistellungsmöglichkeit bei Pumpspeicherkraftwerken habe ausschließen wollen. Im Übrigen sei eine Besserstellung von Pumpspeicherkraftwerken aber auch sachlich gerechtfertigt, da diese aufgrund der wenigen landschafts- und naturschutzrechtlich in Frage kommenden Standorte nur äußerst selten errichtet werden könnten.

Entgegen der Begründung des Beschlussentwurfs drohe auch keine „strategische Ausbau- und Erweiterungsstrategie“. Tatsächlich werde kontinuierlich geprüft, inwieweit es Erweiterungs- und/oder Erneuerungsmöglichkeiten gebe. Sofern diese auch ohne Netzentgeltbefreiung wirtschaftlich rentabel seien, würden sie auch unmittelbar getätigt und umgesetzt. Eine Zurückhaltung solcher Maßnahmen im Hinblick auf einen naturgemäß ungewissen Fortbestand der Regelung wäre auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht geboten.

Es sei im Übrigen auch nicht zutreffend, dass die bestehende Freistellungsmöglichkeit immer wieder verlängert werden könnte. Vielmehr müsse jede neue Freistellung neu beantragt und an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG gemessen werden. Auch aus technischen und wirtschaftlichen Gründen lasse sich das Speichervolumen und die Leistung der Maschinen nicht beliebig mehrfach erhöhen.

Im vorliegenden Fall sei der Einsatz neuer Laufräder auch schon in der Vergangenheit untersucht, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen zurückgestellt worden. Durch die Maßnahme solle nunmehr 27 MW an zusätzlicher Speicherleistung und damit ein zusätzlicher Mehrwert für die Systemstabilität geschaffen werden. Der sich für die Antragstellerin ergebende Wert der Netzentgeltbefreiung belaufe sich im Vergleich zu dem sonst geltenden Speicherentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV auf jährlich [REDACTED]. Die Gewährung der Freistellung sei daher voraussichtlich auch entscheidungsrelevant dafür, ob die Maßnahme durchgeführt wird oder nicht.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Stellungnahme wurde der Antragstellerin und dem beteiligten Netzbetreiber am 26.07.2022 ein erneuter Beschlussentwurf zur Stellungnahme übersandt, der insoweit eine Genehmigung des Antrags vorsieht.

Neben dem vorliegenden Antrag ist derzeit noch ein im Wesentlichen inhaltsgleich begründeter Antrag der RWE Power Aktiengesellschaft vom 24.06.2021 anhängig. Dieser Antrag richtet sich auf den Strombezug der Maschinen A7A8" PSW Säckingen, dessen Pumpstrombezug und Stromerzeugung fest der RWE zugeordnet ist. Dieser Antrag wurde ebenfalls als Mitteilung Nr. 277 in der Ausgabe 19/2021 des Amtsblattes und der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 118 Abs. 6 S. 2, 4, 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 5, 11, 12, 17, 18 StromNEV.

1) Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

b) Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

c) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2) Zulässigkeit des Antrags

Die Antragstellerin ist als Letztverbraucherin gemäß § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV grundsätzlich antragsberechtigt.

Der Zulässigkeit des Antrages steht insoweit auch nicht entgegen, dass es sich vorliegend bereits um den zweiten Antrag auf Freistellung von den Netzentgelten für das betreffende Pumpspeicherkraftwerk handelt. Danach hat die Antragstellerin für das Pumpspeicherwerk Säckingen am Standort 79713 Bad Säckingen mit Entnahmestelle am Umspannwerk Kühmoos bereits am 05.02.2014 einen Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Bezug der zu speichernden Energiemenge gestellt, der mit Beschluss BK4-14-007 der entscheidenden Beschlusskammer vom 05.06.2015 auch vollumfänglich genehmigt worden ist. Insoweit kann dahinstehen, ob die Regelung des § 118 Abs. 6 S. 2, 3 EnWG insoweit beliebig oft in Anspruch genommen werden kann. Nach Einschätzung der Beschlusskammer kommt eine nochmalige Beantragung jedenfalls dann in Betracht, wenn wie im Vorliegenden Fall die erste Freistellung aufgrund einer Erhöhung der speicherbaren Energiemenge und die beantragte zweite Freistellung aufgrund einer Erhöhung der Turbinenleistung erfolgt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der mit der Regelung grundsätzlich bezweckten Förderung von Pumpspeicherwerken beide Tatbestände jeweils für sich betrachtet als für die Gewährung einer 10-jährigen Freistellung angesehen hat. Danach sollte durch die Verlängerung des Zeitraums der befristeten Befreiung von den Netzentgelten „der wirtschaftliche Anreiz für Investitionen in neue Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erhöht werden.“ (vgl. BT-Drucksache 17/6072, Seite 97). Dies spricht dafür, dass jedenfalls dann, wenn der betroffene Letztverbraucher sowohl die Voraussetzung einer Erhöhung der gespeicherten Energiemenge um mindestens 5 Prozent, als auch eine Erhöhung der Turbinen- oder Pumpleistung um mindestens 7,5 Prozent erfüllt hat, dies jeweils auch eine entsprechende Netzentgeltfreistellung von 10 Jahren zur Folge hat. Es erscheint insoweit auch nicht per se missbräuchlich, die entsprechenden Maßnahmen zeitlich zu staffeln, so dass im Maximalfall eine Freistellung

von bis zu 20 Jahren möglich ist. Dies würde insoweit auch genau dem Zeitraum entsprechen, für den auch eine nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlage zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen wurde, bzw. noch wird, gemäß § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG von der Zahlung von Netzentgelten befreit ist.

3) Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist als Letztverbraucherin gemäß § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV zur Stellung des Antrags berechtigt.

4) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist die Vereinbarung über die Freistellung von Netzentgelten in Hinblick auf den Bezug der zu speichernden Energiemenge auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der anspruchsbegründenden Erweiterungsmaßnahme zu befristen. Gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erstmalige Bezug von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung oder der speicherbaren Energiemenge. Nach Ablauf von zehn Jahren erlischt die Genehmigung der Vereinbarung automatisch.

5) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG. Danach erfolgt die Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG durch Genehmigung in Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

§ 118 Abs. 6 S. 5 EnWG verweist bezüglich der verfahrensrechtlichen Vorgaben auf § 19 Abs. 2 S. 3 bis 5 StromNEV. Die im Wortlaut unveränderte Fassung des § 118 Abs. 6 EnWG ist am 04.08.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnWG) vom 26. Juli 2011 erstmals als § 118 Abs. 7 EnWG in Kraft getreten: Bundesgesetzblatt Teil I 2011 Nr. 41 03.08.2011 S. 1554

Der Verweis richtet sich auf die gleichfalls mit dem EnWG (Artikel 7) am 04.08.2011 in Kraft getretene Fassung der StromNEV (im Folgenden alte Fassung). Es handelt sich hierbei um eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der StromNEV, die seitdem mehrmals, zuletzt durch die „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013, angepasst wurde.

Der Verweis auf § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV alte Fassung ist als Klarstellung der bereits in § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG geregelten Genehmigungspflicht anzusehen und findet sich inhaltlich gleichbedeutend in § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV aktuelle Fassung. § 19 Abs. 2 S. 4, 5 StromNEV alte Fassung beinhaltet die Antragsrechte und die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen. Diese sind nunmehr in § 19 Abs. 2 S. 11, 12 StromNEV geregelt. Eine Änderung zu Regelung mit Stand vom 04. August 2011 besteht dahingehend, als dass die Antragstellung nunmehr ausschließlich durch den Letztverbraucher, hier der Betreiber des Pumpspeicherwerks, zu erfolgen hat. Dieser hat alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Netzbetreiber ist in diesem Zusammenhang allerdings zur Mitwirkung durch Bereitstellung der entsprechenden Informationen an den Letztverbraucher verpflichtet. § 19 Abs. 2 S. 9, 10 StromNEV alte Fassung stellt klar, dass für die Abrechnung des individuellen Netzentgelts, die jeweiligen Anspruchsvoraussetzung auch tatsächlich erfüllt sein müssen. Die entsprechenden Regelungen in § 19 Abs. 2, S. 17, 18 StromNEV sehen dem gegenüber vor, dass bei Nichteinhaltung der Anspruchsvoraussetzungen eine Abrechnung der Netznutzung den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen entsprechend zu erfolgen hat. Materiell ist dies bei einer Genehmigung nach § 118

Abs. 6, S. 2, 4, 5 EnWG in der Regel gleichbedeutend mit einer Abrechnung zu den allgemein gültigen Netzentgelten.

Gemäß § 118 Abs. 6, S. 2 EnWG hat der Betreiber eines Pumpspeicherwerks in Abweichung von §§ 16, 19 StromNEV gegenüber dem Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetzes einen Anspruch auf Freistellung von Netzentgelten in Hinblick auf die zu speichernde elektrische Energie, wenn die elektrische Pump- oder Turbinenleistung dieses Pumpspeicherwerks gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent ab dem 4. August 2011 erhöht wurde und zugleich gemäß § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Dies ist vorliegend der Fall.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG

Die Erweiterung des Pumpspeicherwerks erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG.

Gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist der Betreiber eines Pumpspeicherwerks dann von der Zahlung von Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf die zu speichernde Energiemenge für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Inbetriebnahme nach Abschluss einer Erweiterungsmaßnahme zu befreien, wenn entweder die elektrische Pump- oder Turbinenleistung des Pumpspeicherwerks nachweislich um mindestens 7,5 % oder die speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 % ab dem 4. August 2011 erhöht wird.

Die ursprüngliche Fassung der gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Pumpspeicherwerken trat durch Artikel 2 G des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze erstmals am 26.08.2009 als § 118 Abs. 7 EnWG in Kraft (Gesetz vom 21.08.2009 – BGBl. Teil I 2009-Nr. 55-25.08-2009, S. 2870). Hierbei sah der Gesetzgeber ausschließlich die Begünstigung von nach dem 31.12.2008 neu errichteten Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch befristete Befreiung von den Entgelten für den Netzzugang vor. Eine entsprechende Begünstigung von Investitionen in Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen von bestehenden Pumpspeicherwerken waren hierbei zunächst nicht vorgesehen. Damit wurden ausschließlich Neubauten und keine Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Pumpspeicherwerken begünstigt. Eine Regelung in Hinblick auf die Erweiterung bestehender Pumpspeicherwerke trat erstmals mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften mit Wirkung zum 04.08.2011 als § 118 Abs. 7 S. 2 EnWG in Kraft (Gesetz vom 26.07.2011 – BGBl. Teil I 2011 Nr. 41 03.08.2011, S. 1554).

Aus der Gesetzgebung geht hervor, dass der Gesetzgeber somit gezielt Investitionen in Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen anreizen wollte (BT-Drs. 17/6072). Andernfalls wären derartige Investitionen im Vergleich zu den ebenfalls begünstigten Investitionen in neuerrichtete Speicheranlagen schlechter gestellt. Folglich strebt der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung in Hinblick auf die Begünstigung eine gewisse Angleichung der Situation, vor der Betreiber bestehender Anlagen bei Investitionsentscheidungen stehen, zu der Situation von Betreibern vollständig neu zu errichtender Pumpspeicherwerke, an. Dem Umstand, dass eine vollständige Neuinvestition im Vergleich zur reinen Erweiterung einer bestehenden Anlage mit höheren Risiken und in der Regel mit deutlich höheren Anschaffungs- und Herstellungskosten verbunden ist, trägt der Gesetzgeber schließlich dadurch Rechnung, dass der Befreiungszeitraum von neu errichteten Pumpspeicherwerken doppelt so lang gewählt ist, wie der von erweiterten Pumpspeicherwerken. Der kürzere Befreiungszeitraum rechtfertigt sich im Übrigen auch damit, dass sich die Befreiung auch auf die bereits vorhandene und somit von der Erweiterung nicht erfasste Pump- und Turbinenleistung, bzw. Speichermenge erstreckt.

Die Gesetzänderung soll in Hinblick auf den Ausbau bestehender Pumpspeicherkraftwerke Mängel an der bisherigen Anreizstruktur für Investitionen in Speicherinfrastruktur beseitigen (Vgl. Herzmann § 118 Übergangsregelungen (2015), in: Britz, Hellmann Hermes (Hrsg.); ENWG – Energiewirtschaftsgesetz Kommentar, S. 1682; München: C.H. Beck). Aus der Gesetzesbegründung wird ebenfalls deutlich, dass nur tatsächliche Umbau- und Erweiterungsinvestitionen begünstigt werden sollen, die den Nutzen von Pumpspeicherwerken für das elektrische System erhöhen. Neben der Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung wird in der Begründung konkret die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge durch Vergrößerung der Wasser aufnehmenden Becken oder die Erhöhung des Anlagenwirkungsgrades genannt. Die kumulative Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nach der sowohl die Pump- oder Turbinenleistung der Anlage, als auch die zu speichernde Energiemenge zugleich in einem bestimmten Umfang erhöht werden müssen, ist mit der Änderung des § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 28.12.2012 entfallen (Gesetz vom 20.12.2012 – BGBl. Teil I 2012 Nr. 61 27.12.2012, S. 2730). Zugleich wurde hierbei der jeweils erforderliche Umfang für die anspruchsbegründende Erhöhung der Pump- oder Turbinenleistung von 15 Prozent auf 7,5 Prozent abgesenkt.

Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG ist folglich entweder die Erhöhung der installierten Turbinen- oder Pumpleistung um mindestens 7,5 Prozent oder die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge um mindestens 5 Prozent durch konkrete Umbau- oder Erweiterungsinvestitionen in eine bestehende Anlage nachzuweisen.

Fraglich ist vorliegend zwar, ob eine zeitlich befristete Freistellung § 118 Abs. 6 EnWG noch mit den Vorgaben der Artikel 18 Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung vereinbar ist, wonach die Netzentgelte die Energiespeicherung oder -aggregation weder bevorzugen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen dürfen. Eine Bewertung muss jedoch vorliegend offenbleiben, da es sich insoweit um geltendes Bundesrecht handelt, welches von der Beschlusskammer als ausführende Behörde zu beachten ist.

i) Erweiterungsmaßnahme

Die Erweiterungsmaßnahme genügt den in § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG formulierten Anforderungen.

Nach Angabe der Antragstellerin sollen durch Investitionen in den Umbau der Maschinen des PSW Säckingen, bei dem unter anderem neue Laufräder und Leitapparate eingesetzt werden, die Turbinenleistung des Kraftwerks von aktuell 360 MW (Anteil der Antragstellerin -180 MW) auf mindestens 387 MW erhöht werden. Dies entspricht rechnerisch einer Erhöhung der Turbinen- oder Pumpleistung der Anlage um 7,5 Prozent.

ii) Zeitpunkt der Erweiterung

Die Erweiterungsmaßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss der Erweiterungsmaßnahme erfolgt voraussichtlich im Januar 2026. Da der Abschluss der Erweiterungsmaßnahme in der Zukunft liegt, kann eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme erfolgen.

c) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG

Die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung über die Freistellung von Entgelten für den Netzzugang erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG.

Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten und der technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag des Pumpspeicherwerks der Antragstellerin im Zeitraum ab Abschluss der Erweiterungsmaßnahme vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahres-

höchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Da die Fahrweise von Pumpspeicherwerken und damit der Bezug elektrischer Energie innerhalb und außerhalb der Hochlastzeitfenster grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber steuerbar ist, ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch in Zukunft in der Lage sein wird, ein netzdienliches Verhalten in dem Sinne zu erzielen, dass der Höchstlastbeitrag im Hochlastzeitfenster erheblich von der Jahreshöchstlast der Anlage abweicht.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG zu vermeiden, wird auf die gleichen Kriterien zurückgegriffen, die von der Bundesnetzagentur für die Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV entwickelt wurden. Die Anspruchsgrundlage für individuelle Netzentgelte in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist inhaltlich insoweit vergleichbar, als es auch hier darauf ankommt, dass das Entgelt dem besonderen Nutzungsverhalten des betroffenen Letztverbrauchers Rechnung tragen muss. Dies ist auch bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV der Fall, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass ihr Höchstlastbeitrag vorhersehbar von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Insoweit ist die Anspruchsvoraussetzung in Hinblick auf netzdienliches Verhalten nach § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG inhaltsgleich aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV übernommen worden. Die Konkretisierungen der Beschlusskammer hierzu gelten entsprechend.

Die für § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV von der Bundesnetzagentur entwickelten Kriterien wurden mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden öffentlich konsultiert.

Für Erweiterungsmaßnahmen an Pumpspeicherwerken werden daher entsprechend die inhaltsgleichen Regelungen aus den Festlegungen BK4-12-1656 „Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ und BK4-13-739 „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 32250)“ herangezogen. Dies betrifft insbesondere die hier relevanten Regelungen zur Bestimmung von Hochlastzeitfenstern und zur Ermittlung der atypischen Nutzung im Sinne einer erheblichen Verlagerung von Leistung auf Zeiträume außerhalb der Hochlastzeitfenster.

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG vorliegt, wird darüber hinaus eine Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

i) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster wurden vom Netzbetreiber entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

ii) Erheblichkeitsgrenze

Ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten wird der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin aller Voraussicht nach vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes im Genehmigungszeitraum abweichen.

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Pumpspeicherwerks innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. In diesem Sinne werden Pumpspeicherwerke mit solchen Letztverbrauchern gleichbehandelt, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten. Dies dient der Unterscheidung von solchen Letztverbrauchern, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt. Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netz-/Umspannebenen zu unterscheiden, da sich Lastabsenkungen in einer bestimmten Netz-/Umspannebene unterschiedlich für die allgemeinen Netznutzer auswirken. Da die Reduzierung der Leistungen eines Letztverbrauchers auf der höheren Netz-/Umspannebene wertmäßig deutlich größer ist, ist die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten, als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netz-/Umspannebenen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind die nachfolgenden prozentualen Mindestabstände als noch ausreichend anzusehen:

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Hierbei ist zugleich eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird aller Voraussicht nach sehr deutlich überschritten werden.

iii) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Entnahme dergestalt geplant und gesteuert wird, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 118 Abs. 6 S. 4, 5 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für die Antragstellerin auch keine unangemessene Belastung dar.

e) Umfang der Netzentgeltbefreiung

Die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang in Hinblick auf die zu speichernde elektrische Energie für ein erweitertes Pumpspeicherwerk gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG umfasst den Leistungs- und Arbeitspreis. Die Befreiung richtet sich auf die gesamte zu speichernde Energiemenge ohne Berücksichtigung von Wirkungsgradverlusten zwischen Speicherung und Entspeicherung der elektrischen Energie.

Energiebedarfe für Nebeneinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Betreibers die nicht in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit den technischen Einrichtungen des Pumpspeicherwerks und des Betriebs von diesen Einrichtungen stehen, sind nicht von dem Freistellungsanspruch umfasst.

Die Befreiung umfasst ausschließlich das eigentliche Netzentgelt, welches sich gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV aus dem Jahresleistungs- und Arbeitspreis zusammensetzt. Nicht mit umfasst sind die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, sodass der Antrag der Antragstellerin nicht genehmigt werden kann, soweit er sich auf die Freistellung von den Entgelten für den Messstellenbetrieb und die Messung erstreckt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut der sich auf die Freistellung von den Netzentgelten beschränkt. Diese sind in § 17 Abs. 2 StromNEV abschließend definiert. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass sich aus dem besonderen Nutzungsverhalten des Pumpspeicherkraftwerks keine Effekte auf die die Entgeltpositionen aus § 17 Abs. 7 StromNEV ableiten lassen, die eine Reduzierung auch dieser Positionen gerechtfertigt erscheinen ließe. Ebenfalls nicht umfasst sind etwaige Entgelte des Betreibers des Pumpspeicherwerks für in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen. Nicht umfasst sind ferner weitere Rechnungspositionen wie die KWK-Abgabe oder die Konzessionsabgabe, da es sich insoweit um gesetzliche Umlagen handelt, die ebenso wenig Bestandteil des Netzentgelts sind, wie etwa die EEG-Umlage und die Offshore-Umlage. Gleiches gilt für die von den Übertragungsnetzbetreibern erhobene § 19-Umlage.

Etwaige vom Betreiber des Pumpspeicherwerks zu zahlende Entgelte für singularär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind nach Auffassung der Beschlusskammer nicht von der Befreiung umfasst.

f) Befristung

Die Freistellung Entgelten für den Netzzugang von Pumpspeicherwerke deren elektrischen Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent nach dem 04. August 2011 erhöht wurde, gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme. Gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erstmalige Bezug von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahme zur Erweiterung des Pumpspeicherwerks. Abgeschlossen ist eine Erweiterungsmaßnahme aus Sicht der Beschlusskammer, wenn diese in den Wirkbetrieb genommen wird.

Die Erweiterungsmaßnahme an dem Pumpspeicherwerk Säckingen wird voraussichtlich im Januar 2026 abgeschlossen. Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auf zehn Jahre befristet.

g) Nachweis der Inbetriebnahme

Die Auflage im Tenor zu 4., der Bundesnetzagentur unverzüglich einen Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahme nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme zu übermitteln, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Vorliegend soll durch die Auflage sichergestellt werden, dass die gesetzliche Voraussetzung des Verwaltungsaktes, nach der die Freistellung ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmaßnahme erfolgt, auch tatsächlich erfüllt werden.

h) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 5. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung einer Netzentgeltbefreiung bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie die Voraussetzungen des § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG in Hinblick auf das Lastverhalten des Pumpspeicherwerks erfüllt sind.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 118 Abs. 6 S. 4 EnWG erforderlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Entgelten für den Netzzugang in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprünglichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Wirksamkeit der Genehmigung oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer ferner in solchen Fällen, in denen eine Erweiterungsmaßnahme eines Pumpspeicherwerks noch nicht abgeschlossen ist, die Genehmigung unverzüglich aufzuheben, falls die Erweiterungsmaßnahme nach Abschluss nicht den anspruchsbegründenden Umfang einer Erhöhung von mindestens 7,5 Prozent der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung oder der speicherbaren Energiemenge um mindestens 5 Prozent trotz anderslautender Planung erzielt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

- Vorsitzender -


Rainer Busch

- Beisitzer -


Roman Smidrkal

- Beisitzer -